



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

26.01.2016
Nr. 10/2016
Seite 80 - 89

Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule
Münster vom 26.01.2016



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Elektrotechnik und Informatik

Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Münster
vom 26.01.2016

Auf Grundlage des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S.
547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik am
26.10.2015 folgende Fachbereichsordnung beschlossen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis des Fachbereichs.....	3
§ 2 Organe des Fachbereichs und Vertretung des Fachbereichs	3
§ 3 Dekanat	3
§ 4 Fachbereichsrat.....	4
§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans.....	4
§ 6 Beirat	5
§ 7 Studienbeirat	6
§ 8 Qualitätsmanagements- (QM-) Beauftragte(r)	6
§ 9 Vertrauensdozent(in) für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	7
§ 10 Vertrauensdozent(in) für ausländische Studierende.....	7
§ 11 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	8
§ 12 Prüfungsordnungen.....	8
§ 13 Änderung der Fachbereichsordnung.....	8
§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	9

§ 1

Aufgaben und Selbstverständnis des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Münster erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Münster zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Fachbereich konzentriert sich auf die anwendungsbezogene Lehre und Forschung und ist gleichzeitig der Freiheit in Forschung und Lehre verpflichtet.
- (3) Der Fachbereich arbeitet an der Erstellung von Entwicklungsplänen für Studiengänge und Forschungsschwerpunkte, die in den Hochschulentwicklungsplan der Fachhochschule Münster einfließen und diesen mitgestalten.
- (4) Der Fachbereich fühlt sich besonders dem Gemeinwohl verpflichtet. Er achtet strikt darauf, dass Studienerfolg weder von sozialer, nationaler oder ethnischer Herkunft noch vom Geschlecht oder einer religiösen oder sexuellen Präferenz beeinflusst wird.

§ 2

Organe des Fachbereichs und Vertretung des Fachbereichs

- (1) Die Organe des Fachbereichs sind
 - a) die Dekanin bzw. der Dekan und
 - b) der Fachbereichsrat.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.

§ 3

Dekanat

- (1) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans können von einem Dekanat wahrgenommen werden, dem maximal bis zu vier Prodekaninnen bzw. Prodekane angehören. Über die Einführung eines Dekanats beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Dem Dekanat gehören eine Dekanin oder ein Dekan und bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekane an.
- (3) Eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kann den Dekan vertreten.
- (4) Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane kann einer anderen Gruppe als der der Professorinnen und Professoren angehören.



- (5) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat gewählt. Unter Berücksichtigung von Absatz (1) entscheidet der Fachbereichsrat über die Anzahl der Prodekane.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt.
- (7) Aus dem Kreis der gewählten Prodekaninnen oder Prodekane wird ein Mitglied des Dekanats zusätzlich vom Fachbereichsrat zur Studiendekanin bzw. zum Studiendekan gewählt.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt fünf Jahre; für studentische Mitglieder des Dekanats beträgt sie ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 4. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Münster.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats.
- (4) Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Präsidium auskunftspflichtig.
- (5) Der Fachbereichsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, das Hochschulgesetz schreibt eine andere Mehrheit vor. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt auf dem Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.
- (3) Für die Dauer dieses Verfahrens werden die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans durch eine Prodekanin oder einen Prodekan wahrgenommen, die oder der die Dekanin oder den Dekan gemäß § 3 Abs. 2 vertritt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein.
- (5) Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates und der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (6) Die Bestätigung der Neuwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Präsidentin oder den Präsidenten der FH Münster muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß Absatz (3) wahrgenommen.

§ 6 Beirat

- (1) Zur Förderung des Austauschs zwischen Lehre und Praxis wird dem Fachbereichsrat ein Beirat zur Seite gestellt. Der Beirat berät die Organe und Gremien des Fachbereichs bzgl. der Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung und begutachtet regelmäßig die Studienangebote des Fachbereichs.
- (2) Der Beirat setzt sich aus fachlich qualifizierten Vertretern des öffentlichen Lebens zusammen, z.B. aus Wirtschaft, Industrie und Forschung, etc. Er besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Fachbereich angehören.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.
- (4) An den Sitzungen des Beirats nehmen das Dekanat oder die Dekanin bzw. der Dekan teil. Auf Einladung können je nach Bedarf Mitglieder der Gremien oder Beauftragte des Fachbereichs an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Näheres regelt die Beiratsordnung.

§ 7 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat berät den Fachbereich und die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre und hinsichtlich des Erlasses oder Änderungen von Prüfungsordnungen.
- (2) Der Studienbeirat ist jeweils zur einen Hälfte mit Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs und zur anderen Hälfte mit Studierenden besetzt. Demnach setzt sich der Studienbeirat zusammen aus
 - zwei Professorinnen oder Professoren und
 - zwei Studierenden.

Bei der Zusammensetzung des Studienbeirats ist Absatz (3) zu beachten.

- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan übernimmt den Vorsitz des Studienbeirats. Hat der Fachbereichsrat keine Studiendekanin oder keinen Studiendekan ernannt, wird der Vorsitz des Studienbeirats von einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren übernommen.
- (4) Der Studienbeirat wird für die Laufzeit eines Dekanats von den professoralen und den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der professoralen Mitglieder beträgt fünf Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Qualitätsmanagements- (QM-) Beauftragte(r)

- (1) Die QM-Beauftragte oder der QM-Beauftragte des Fachbereichs
 - berät ihre oder seine Kolleginnen und Kollegen bei der Durchführung von Lehrevaluationen,
 - unterstützt die Leitung des Fachbereichs bei der Zusammenstellung von Evaluationsberichten,
 - koordiniert die regelmäßigen Befragungen (z.B. von Erstsemester und Absolventen) des Fachbereichs,
 - fungiert als oder Multiplikator für Informationen des QM-Teams der Zentralverwaltung,
 - vertritt den Fachbereich im Arbeitskreis der Qualitätsbeauftragten,
 - nimmt am QM-Jahresgespräch mit der Hochschulleitung teil.

- (2) Die QM-Beauftragte oder der QM-Beauftragte wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren unter Beteiligung aller Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Die QM-Beauftragte oder der QM-Beauftragte wird für eine Laufzeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Vertrauensdozent(in) für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist Ansprechpartner für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Fachbereich und kümmert sich um deren Belange.
- (2) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren unter Beteiligung aller Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Vertrauensdozent(in) für ausländische Studierende

- (1) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für ausländische Studierende ist Ansprechpartner für die ausländischen Studierenden im Fachbereich und kümmert sich um deren Belange.
- (2) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für ausländische Studierende ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für ausländische Studierende wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren unter Beteiligung aller Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.



§ 11

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte hin. Insbesondere ist sie Ansprechpartnerin in allen Belangen gleichstellungsrelevanter Aspekte und Probleme im Fachbereich. Sie kann an den Sitzungen – auch an den nichtöffentlichen – des Fachbereichsrats teilnehmen. Darüber hinaus kann sie als Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen von Berufungskommissionen und anderen Personalauswahlverfahren teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, es sei denn, sie ist eine Studentin, dann beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Physikalische Technik nimmt die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik wahr.

§ 12

Prüfungsordnungen

- (1) Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden an der Beschlussfassung erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Grundsätzlich sollen Prüfungsordnungen nicht gegen die Stimmen der Studierenden beschlossen werden.
- (2) Näheres regelt der allgemeine Teil der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster sowie das Hochschulgesetz.

§ 13

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

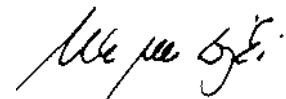
§ 14
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und Informatik vom 26.10.2015.

Münster, den 26.01.2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski